

TOP 42:

Elfte Verordnung zur Änderung der Ferienreiseverordnung

Drucksache: 184/15

I. Zum Inhalt der Verordnung

Der Katalog der Verbotsstrecken des § 1 Absatz 2 der Ferienreiseverordnung wurde zuletzt durch die zehnte Verordnung zur Änderung der Ferienreiseverordnung vom 13. Juni 2013 den aktuellen Erfordernissen und dem erreichten Ausbauzustand der Autobahnen und Bundesstraßen angepasst.

Die Ferienreiseverordnung verbietet Lastwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 Tonnen sowie Lkw mit Anhänger in der Ferienreisezeit an allen Samstagen in den Monaten Juli und August in der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr das Befahren bestimmter hochbelasteter Autobahn- und Bundesstraßenabschnitte. Durch die Entzerrung von Pkw- und Lkw-Verkehr werden zusätzliche Verkehrsbelastungen und damit einhergehende Verkehrsstörungen zumindest teilweise abgemildert.

Die wesentlichen Änderungen gehen auf Anträge der Länder Baden-Württemberg, Niedersachsen und Thüringen zurück, die die Aufhebung von Lkw-Fahrverboten in der Ferienzeit auf folgenden Streckenabschnitten befürworten:

A1 AS Lohne/Dinklage - AS Cloppenburg

A4 vollständige Aufhebung

A5 AS Karlsruhe-Süd - AS Offenburg

A7 AS Soltau-Süd - Soltau-Ost

A81 AK Weinsberg - AS Stuttgart-Zuffenhausen

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Verkehrsausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

